

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

AC Planergruppe GmbH
Burg 7A
25524 Itzehoe

E-Mail: post@ac-planergruppe.de

Nachrichtlich: Amt Hörnerkirchen / Verwaltungsgemeinschaft

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:

Marina Quoirin-Nebel

Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Maximilian Schäffler

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

PI-2022-246

Datum:

31.05.2022

Gemeinde Bokel – Solarpark "Vossbarg" 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Voßbarg" im Nordwesten des Gemeindegebietes Bokel / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 westlich "Hingstheider Moor" und östlich "Knöller Damm"

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Hier: Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet "Voßbarg" im Nordwesten des Gemeindegebietes Bokel / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 westlich "Hingstheider Moor" und östlich "Knöller Damm" wird von uns mit folgender Begründung abgelehnt:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Gemeinde Bokel ein „Rahmenkonzept Solarflächen“ für den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgestellt hat. Für unsere Einwendung beziehen wir uns im Folgenden auf das Dokument „Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung 4. Änd. FNP“:

Einwendung

Auf der Seite 6 steht:

„Der Landschaftsrahmenplan gibt Hinweise, dass im Südwesten gelegene Flächen von Zwergschwänen als Nahrungs- und Rastplatz genutzt werden.“

Auf der Seite 8 steht:

„Im Südwesten des Plangeltungsbereichs beginnt ein Gebiet mit Nahrungs- und Rastplätzen von Zwergschwänen.“

Diese Aussagen sind nicht aktuell! Der Kartenausschnitt auf Seite 18 im Südwesten des Vorhabensgebietes die Nahrungs- und Rastplätze von Zwergschwänen bezieht sich auf den LRP, Beschlussfassung 2020. Die Datengrundlagen für diese Verortung sind aber veraltet. Dies zeigt sich am

Beispiel des Zwergschwanvorkommens Kudensee in Dithmarschen auf Seite 27 des Dokuments „LRPIII Erläuterungen.pdf“. Dort heißt es:

„Erhaltung des Gebietes als landesweit bedeutsames Rastgebiet des Zwergschwans...“

Für das Gebiet Kudensee liegen jedoch nach März 1978 keine nennenswerten Beobachtungen vor. Nur 16 Individuen am 9.3.15, 5 Individuen am 9.2.16, ein Individuum vom 20.4.21 bis 25.4.21 und 6 Individuen am 20.12.21 (Quelle ornitho.de). Dabei wird das Gebiet regelmäßig durch eine vom LLUR unterstützte landesweite Zählung untersucht. 204 Beobachtungen nennen als Ergebnis „0 Zwergschwäne“! Dabei beziffert das LLUR entgegen den vorliegenden Daten noch in einem Faltblatt zum Kudensee von 2011 einen Bestand von 1000 Individuen gegen Ende April, obwohl bereits Anfang April seit mehr als einem Jahrzehnt kaum noch Zwergschwäne anwesend sind.

Im Gegensatz dazu gibt es kein Gebiet vergleichbarer Größe in Schleswig-Holstein das so gründliche Zwergschwanzählungen aufweist wie die Breitenburger Niederung. Sie zeigen, dass in den letzten 6 Winterperioden die Zwergschwanzahl auf zuletzt 1048 gestiegen ist mit durchschnittlich 708 Individuen. Dabei bleiben die Zwergschwäne nicht nur Tage, sondern in international bedeutsamer Anzahl (≥ 220 Individuen, AEWA-Threshold Value) für 70 (2021-2022) bis 80 Tage (2020-2021). Damit ist das Gebiet kein Rast-, sondern ein Überwinterungsgebiet von nationaler und internationaler Bedeutung für die Zwergschwäne. Deutschland trägt als Vertragsstaat eine besondere Verantwortung für die Zwergschwäne, die im AEWA-Abkommen international geschützt sind. Wegen des sehr mangelhaften Schutzes der Art im Gebiet wurde 2020 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet (IRP), das aktuell in dritter Instanz verhandelt wird.

Im geplanten Gebiet des Solarparks Vossberg wurden im Winter 2021-2022 hohe Zahlen an Individuen von den beauftragten Zählern (Ehepaar Von Prondzinski) gemeldet (Quelle: ornitho.de). Zudem gibt es fotografische Belege für das Auftreten in einem weitaus größeren Bereich des Gebiets von etwa 2/3 der Gesamtfläche, als im LRP eingetragen ist. Genauere Angaben der Koordinaten von Individuen können vom Michael-Otto-Institut Bergenhusen angefordert werden, die im Projekt *„Zwergschwan: Schutzkonzept für eine bedrohte Zugvogelart in Deutschland“* im Rahmen des Bundesprogramms *„Biologische Vielfalt“* Zwergschwäne mit Sendern versehen haben.

Der oben genannte Begriff *„Rastplatz“* ist nur für die zwischenzeitlichen Ruhephasen von einzelnen Schwänen während des Tages korrekt. Wichtig für die Vögel ist der ausschließliche Übernachtungsplatz im Abtorfungssee des Breitenburger Moors.

Auf der Seite 10 steht:

„Zudem sind Auswirkungen auf die im Südwesten vorhandenen Nahrungs- und Rastplätze von Zwergschwänen zu bewerten.“

Diese Aussage muss konkretisiert werden.

Zwergschwäne brüten in der Tundra Nordwestsibiriens auf kleinsten Anhöhen in flacher Landschaft mit kilometerweiter Sicht. Entsprechend sind sie auch in ihren Überwinterungsgebieten auf flache und offene Landschaften angewiesen. Alle für sie ungewohnte senkrechte Strukturen führen zu Verunsicherungen

und Einstellung der Nahrungsaufnahme bzw. des Rastverhaltens unter Einnehmen der Warnposition mit senkrecht erhobenem Hals (Eileen Rees: Bewick's Swan; T&A D Poyser, London 2006). Damit ist die Ernährungssicherheit der Vögel gefährdet.

Viele markierte Vögel kommen seit Jahren zusammen mit kleineren und größeren Schwarmverbänden für längere Zeit in das Gebiet. Es besteht die Gefahr der Vermeidung oder Verscheuchung durch Bau und Betrieb der Photovoltaikanlagen auch in dem größeren Bereich der Breitenburger Niederung östlich der Bahnlinie zwischen Osterhorn und Voßbarg. Dieser Bereich stellt einen der 2 Hauptnahrungsgebiete der Zwergschwäne im Gesamtgebiet dar (32778 gemeldete Vögel 2021-2022). Seine Kapazität als Nahrungshabitat würde durch die 8 ha große Anlage signifikant verringert (5047 gemeldete Individuen an und auf der Fläche, 2021-2022 ornitho.de).

Das zweite Hauptnahrungsgebiet liegt westlich der Bahnlinie in der Großen Auwiese (12818 gemeldete Individuen 2021-2022). Es wurde wegen massiver Störungen im Winter 2021-2022 relativ zum Gebiet östlich der Bahnlinie immer wieder verlassen.

Auf Seite 10 steht auch:

„Die genannten Auswirkungen können voraussichtlich durch Minimierungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sowie durch bauzeitliche Regelungen auf ein Maß reduziert werden, welches die Umsetzung des geplanten Vorhabens ohne ein Erreichen artenschutzrechtlicher Verbote ermöglichen kann.“

Bezüglich der Minimierungsmaßnahmen ist zu fragen, wie diese bei dem geplanten Projekt mit einer Oberflächenversiegelung aussehen könnten. Die extrem kleinen Freiflächen zwischen den Anlagen erlauben keine Schwarmanwesenheit.

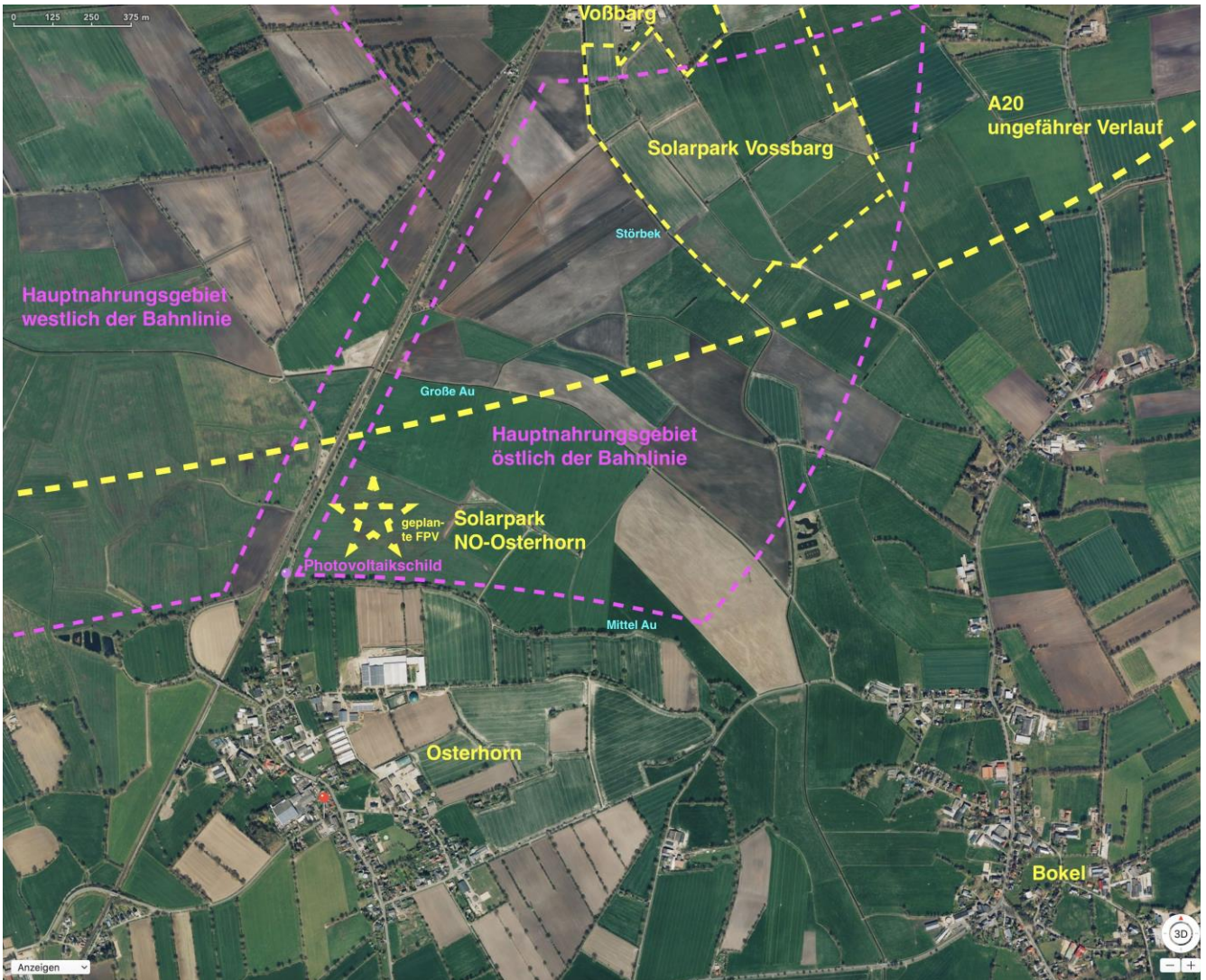
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Gebiet nicht möglich, da keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Wir haben eine Bestandsaufnahme der Zählungen in allen Teilquadranten des Gebiets für den Winter 2021-2022 durchgeführt und es ist zu erkennen, dass sich ca. 95% der Vögel in den 2 Hauptnahrungsgebieten aufhielten. Dies war selbst im Winter 2020-2021 der Fall, als mit Wissen des LLUR von der Autobahngesellschaft DEGES in diesen zwei Gebieten Wildkameras aufgestellt wurden, um das Verhalten der Vögel bei Gülleausbringung zu dokumentieren. Diese Maßnahme wurde unter Missachtung der bekannten Störungsproblematik durch Fest- und Flüssigmist durchgezogen und stellte für sich ein grobes Vergehen gegen die Artenschutzbestimmungen dar. Auch in weiterer Umgebung sind in Schleswig-Holstein keine entsprechend großen Gebiete mit den notwendigen freien Feuchtwiesenflächen, den aquatischen und semiaquatischen Pflanzen zur Ernährung und dem geeigneten atlantischen Winterklima vorhanden. Es kann also nicht der Verlust durch Ausgleichszahlungen ausgeglichen werden. Derartige Maßnahmen widersprechen zudem dem Internationalen Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden Tierarten, von dem das AEWA-Abkommen abgeleitet ist.

Hinzu kommt als Erschwernis die Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Nordosten von Osterhorn. Sie ist in der Karte 5 (Potenzielle Eignungsgebiete im Gemeindegebiet Bokel) als Fläche mit Prüferfordernis und als Fläche Besonderer Eignung mit Prüferfordernis ausgezeichnet. Das Hauptnahrungsgebiet östlich der Bahnlinie würde dadurch noch weiter eingeschränkt (im Nordosten

27066 gemeldete Individuen 2021-2022 laut ornitho.de) . Diese Kumulation verbietet zusätzlich die Errichtung des Vorhabens. Die „Unbedingte UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben“ (UVPG) ist vorgeschrieben, kumulierende Vorhaben werden auf den Bestand angerechnet. Im Ergebnis ist zu erwarten, dass auf Grund der Datenlage zum Zwergschwanbestand erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen.

Noch schwerer wiegt die geplante Trasse der A20 im Abschnitt 6. Sie durchschneidet im Gebiet östlich der Bahnlinie die Fläche zwischen den beiden Photovoltaik-Plangebieten und würde somit dort zum Totalverlust führen. Da zudem von der geplanten A20-Trasse das Hauptnahrungsgebiet im Westen der Bahnlinie in der südlichen Hälfte durchschnitten wird ist der vollständige Verlust der Breitenburger Niederung als international bedeutsames Überwinterungsgebiet zu erwarten. Damit wäre eine weitere Kumulation gegeben. Die hier aufgeführten Fakten zu den Schwänen gelten auch für die im Gebiet überwinternden Gänsearten und Kraniche.

Auf Grund der beschriebenen Gegebenheiten kann die geplante Errichtung des Solarparks Vossark (und des Solarparks nordöstlich von Osterhorn) nur bei Streichung der A20-Trasse im Gebiet der Breitenburger Niederung naturschutzrechtliche Verbote überwinden. Dazu müssten die Flächen des Hauptnahrungsgebiets in der Hörner Au-Niederung westlich der Bahnlinie einen besonderen Schutzstatus bekommen (NSG, FFH, EGV), der den Erhalt des Überwinterungsgebiets der Zwergschwäne sichert. Nötige Maßnahmen wären ein Düngeverbot und ein Verbot der Weidenutzung ab 6 Wochen vor der Ankunft der Vögel (Schwäne und Gänse), d.h. ab Mitte Oktober bis Anfang April und ein Jagd- und individuelles Touristikverbot in der Zeit der Anwesenheit ab Anfang Dezember. Damit könnte auch absehbar den Vorschriften des Bonner Abkommens zum Erhalt der wandernden Tierarten Rechnung getragen werden und damit eventuell das IRP-Verfahren beendet werden.



Karte des Gebiets (Google Sitmap) mit den eingetragenen genannten Orten

Sollte die Gemeinde Bokel jedoch an der Planung festhalten, teilen wir Ihnen hiermit unsere folgenden Hinweise und Bedenken mit.

4. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 9

Gemeinsame Begründung zum Vorentwurf

Nach § 3 Abs. 1 BauGB sollen die Bürger über Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung sowie über etwaige Planungsalternativen unterrichtet werden. Das Gesetz verlangt eine öffentliche, d.h. der Allgemeinheit zugängliche Unterrichtung. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloße Präsentation und Information; an der Planung Interessierten muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern. Hier fehlt die Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss und die Darstellung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Barmstedt / Hörnerkirchen. Von der Unterrichtung und Erörterung kann nur abgesehen werden, wenn nach § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies nicht oder nur unerheblich auf das Plangebiet und seine Nachbargebiete auswirkt. Das ist mit diesem Planverfahren nicht der Fall. Daher ist zu prüfen, ob die Beteiligung der Öffentlichkeit nachgeholt werden muss.

2 Planungsanlass und Verfahren

Wir vom BUND sehen PV-Freiflächenanlagen kritisch, wenn sie auf bisher unversiegelten Flächen wie Äcker oder Grünland umgesetzt werden. Für die Nutzung von Photovoltaikanlagen sind vorrangig bereits versiegelte Flächen zu nutzen. Das heißt, die Gemeinde sollte gemeindeeigene Dachflächen für die Erzeugung von regenerativer Energie freigeben, Parkplätze mit Pv-Modulen überdachen und auf Gewerbetreibende zugehen, damit diese ihre Dächer für PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen oder eigenständig errichten. Die Gemeinde sollte künftig für alle Bebauungspläne PV-Anlagen auf Dächern festsetzen. Diese Potenziale gilt es bevorzugt zu nutzen. Offene Freiflächen sind für die Erzeugung von regenerativer Energie nachrangig zu behandeln. Sie stehen in Konkurrenz zum Natur- und Landschaftsschutz, sowie zur Landwirtschaft und sollten nur unter der Beachtung folgender Rahmenbedingungen betrieben werden:

- Keine Natur- Landschaftsschutzbezogene Zwecke oder -ziele
- Ökologische orientierte Flächenpflege orientiert an den Bewirtschaftungszielen
- Umzäunung durchgängig für Kleintiere
- Keine Zerschneidung von Wildkorridoren
- Aufständigung mit einem Mindestmaß von 80 cm über dem Boden
- Schaffung von artenreichen Strukturen im Plangebiet (Totholz, Steinhäufen, Trocken- oder Feuchtbiotope).
- Minimierung der Versiegelung
- Ausreichender Abstand der Module untereinander
- Artenreiche Bepflanzung

Dazu sollten folgende Regelungen getroffen werden:

- Bürgerbeteiligung während der gesamten Planungsphase
- Finanzielle Beteiligung an den Erträgen für Bürger:innen und Kommune
- die Solar-Freiflächenanlage z.B. mittels eines kommunalen Eigenbetriebs selbst bauen sowie betreiben und so die gesamte Wertschöpfungskette nutzen,
- Verhandlungen mit dem Antragsteller aufnehmen bzgl. Benennung von Referenzobjekten, Anlagengröße, Sitz der Gesellschaft (Gewerbesteuereinnahmen),
- die Wirtschaftlichkeitsberechnung genau prüfen,
- per städtebaulichem Vertrag die Kosten für das Standortkonzept und für das B-Plan-Verfahren zurückfordern,
- Rückbau und – kosten vertraglich sichern
- Monitoring und Effizienzkontrolle festlegen gem. § 4c Satz 1 BauGB

Die Gemeinde Bokel sollte ein Verfahren entwickeln, mit der Option, dass sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde finanziell beteiligen können. Der Vorteil ist, die Wertschöpfung verbleibt vor Ort. Nach §6 des erneuerbaren Energie Gesetzes können Standortgemeinden pro Kilowattstunde 0,2 ct erhalten.

Wie wir in der Begründung zur Ablehnung bereits beschrieben haben, ist eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Nordosten von Osterhorn in Planung. Das muss bei dieser Planung mit berücksichtigt werden.

Ein Raumordnungsverfahren ist aus unserer Sicht unumgänglich.

3.3.1 Windvorranggebiete

In unserer Stellungnahme zum Regionalplan Windenergie haben wir den geplanten Standort für Windenergie (Potentialfläche 2) u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass dort ein bedeutsamer Bereich für den Vogelschutz vorliegt und es im geplanten Landschaftsschutzgebiet liegen wird. Sollte der Windpark jedoch gebaut werden, könnte dort auch eine PV-Freiflächenanlage mit entstehen. So könnten Synergien entstehen, indem z.B. die Infrastruktur mitgenutzt werden kann.

4 Bestandsbeschreibung und Standortbestimmung

Wir widersprechen den Aussagen des Rahmenkonzeptes. Wir halten die Standortauswahl für nicht geeignet (Begründung s.o.). Hinsichtlich der Thematik „Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse / Singschwan / Zwergschwan“ halten wir eine Verträglichkeitsprüfung in Anlehnung an die Vogelschutzrichtlinie für unabdingbar.

5 Vorhaben- und Erschließungsplan

Bokel weist eine bedeutsame Rotwildpopulation auf. Deren Wanderkorridore sind zu beachten und ggfs. einzuarbeiten.

Wir halten die Abstandsregelungen der Modultische für zu gering. Es gibt Beispiele, die zeigen, dass durch zu geringe Abstände die Flächen unter den Modulen vertrocknen. Um eine übermäßige Beschattung des Bewuchses zu vermeiden und Niederschlagseinfall unter die Module zu ermöglichen, sind Reihenabstände von mindestens vier Metern vorzusehen. Dadurch wird auch verhindert, dass die Modulreihen optisch wie eine Wasserfläche wirken. Eine Modulfläche, die wie eine Wasserfläche wirkt,

kann Insekten und Wasservögel dazu verleiten, dort zu landen, was zu Verletzungen und Tod der Tiere führen kann. Das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen wird zwar als insgesamt gering eingeschätzt, unter besonders ungünstigen Umweltbedingungen ist es jedoch nicht auszuschließen (Herden et al. 2009). Ein breiterer Reihenabstand erleichtert auch die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen, was bei einer Pflegedauer von 20 bis 30 Jahren erhebliche Betriebskostenvorteile mit sich bringt.

Die Abstände von 80 cm der Modulunterkanten zum Boden begrüßen wir, die Artenvielfalt kann sich erhöhen, auch eine Schafbeweidung ist so möglich. Ebenso begrüßen wir die Freilassung von 20 cm unterhalb der Zäune. Im Plangebiet sind mehrere Gräben vorhanden, für die Gräben sollte eine Durchgängigkeit berücksichtigt werden.

Die Stromableitung darf nicht mit der Installation neuer Freileitungen einhergehen.

6 Wesentliche Inhalte des Durchführungsvertrages

Im Durchführungsvertrag sollten auch die Laufzeiten und die Regelungen zum Abbau, sowie zur nachhaltigen Verwertung (Recycling) der Anlage festgeschrieben werden. Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde im Bebauungsplan festsetzen, dass die zulässige Nutzung nur für eine bestimmte Zeitdauer zugestanden wird. Eine Rückbauverpflichtung erfolgt daraus aber nicht. Es ist zu empfehlen, eine Rückbauverpflichtung in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag zu verankern. Die Verpflichtung sollte explizit alle Einrichtungen (Zaun, Kabel, Fundamente etc.) umfassen. Zusätzlich kann auch die Absicherung über eine Bürgschaft oder Dienstbarkeit getroffen werden.

Die Gemeinde sollte sich vertraglich eine finanzielle Beteiligung nach § 6 ErneuerbareEnergienGesetz zusichern lassen, auch die Aufwertung und Pflege der Solarparkflächen. Dafür bietet sich insbesondere das Instrument des städtebaulichen Vertrages nach § 11 Baugesetzbuch an. Hiermit können wiederkehrende Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Sicherung der Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität notwendig sind, geregelt werden. Aber auch Art und Umfang der Bodensanierung oder die Entwicklung von landschaftsplanerischen Konzepten zur Eingliederung des Solarparks in die Landschaft sind sinnvolle Vereinbarungen.

Die Gemeinde Bokel sollte die Laufzeit der Flächen beachten und Entwicklungspläne erstellen.

7.1. Art der baulichen Nutzung

Mit der Nutzung einer Agri-PV-Anlage könnten die Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich und zur Stromproduktion genutzt werden. Die Solarmodule werden senkrecht in Reihe gestellt oder hoch aufgeständert, damit zwischen den Modulreihen bzw. unter den Modulen weiterhin maschinelle Landwirtschaft betrieben werden kann.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Es fehlen Angaben zu der Gesamtgröße der versiegelten Fläche.

Damit der Eingriff in Natur und Landschaft naturverträglich gestaltet werden kann, ist darauf zu achten, dass die Versiegelung durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden mittels Erdschrauben oder geramten Erdständern möglichst gering gehalten wird. Inklusive aller Gebäude und Infrastruktur ist die

Versiegelung auf maximal zwei Prozent der Fläche zu begrenzen. Der Anteil der horizontal überdeckten Modulfläche sollte 50 Prozent der Gesamtfläche nicht übersteigen.

Um eine Zerschneidung von Lebensräumen durch die Umzäunung zu vermeiden, sind für größere Säugetiere in ausreichenden Abständen Wildkorridore vorzusehen.

8.1 Private Grünfläche

Zum Schutz des Bodens und der Grundwasserförderung sind unter Beachtung von § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft (LNatSchG) und § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) folgende Maßnahmen zu treffen:

- Eine Bodenverdichtung ist zu vermeiden. Ggfs. müssen für die Baustraßen Schwerlastplatten zum Einsatz kommen.
- Alle Fahr- Platz- und Wegeflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen – wie Recyclingmaterial, Betonunterbau, Fugenverguss oder Betonierung – sind unzulässig.
- Während der Bauzeit sind Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser zu ergreifen.
- Drainagen sind unzulässig.
- Nach der Bauphase ist auf den nicht überbauten Flächen die Durchlässigkeit wieder herzustellen.

8.2 Maßnahmenfläche Solarfelder

- Es fehlt ein Pflegekonzept zur naturverträglichen und landschaftsbezogenen Entwicklung der Flächen.
- Für die Verwendung von Bauholz sollten nur heimische Baumhölzer verwendet werden.
- Auf der Maßnahmenfläche ist der Einsatz von Chemikalien zur Reinigung der Solarmodule und Aufständigung zu untersagen.

Beispiele zu naturverträglichen Pflanz- und Pflegekonzepten finden sich unter:

- Mustervertrag von Fairpachten/NABU-Stiftung Nationales Naturerbe - <https://www.fairpachten.org/>
- <https://wendland.wildewiese.net/was-ist-eine-wilde-wiese/>

8.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Förderung und Entwicklung der heimischen Flora und Fauna sind für die Bepflanzungen und Ansaaten nur Pflanzen und Saatgut aus **regionaler** Herkunft (Naturraumtreues Saatgut) unter der Berücksichtigung von § 40 Abs. 4 BNatSchG zu verwenden. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Pflanzen Insekten- und Fledermausfreundlich sind.

Der Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ist zu untersagen. Dies sollte im Bebauungsplan festgeschrieben werden. Schnittzeitpunkte und -häufigkeit sind den Standortverhältnissen anzupassen. Aus Rücksicht auf Brutgelege sollte der erste Schnitt nicht zu früh erfolgen. Um die Flächen auszuhagern und die Flächen zu einer wertvollen Wiese zu entwickeln, sollte das Mahdgut entfernt werden. Für die Mahd sollten Balkenmäher eingesetzt werden, da diese insektenschonend mähen. Alternativ zur Mahd kann auch eine extensive Beweidung erfolgen. Ausgeschlossen werden sollten ein Umbruch der Flächen, das Walzen sowie Maßnahmen zur Entwässerung der Flächen. Die Artenvielfalt innerhalb der Anlage

kann zusätzlich durch Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen u.ä.m. gesteigert werden.

Artenschutz

Die Artenschutzrechtlichen Tatbestände sind darzustellen und zu bewerten:

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzfreibrütern gem. § 27a LNatSchG zwischen 1.1.0. und 15.03. durchzuführen.

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Im Kronenbereich sind Nebenanlagen und Stellplätze unzulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es fehlt die Darstellung des Ausgleichsbedarf, der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen und deren Zielsetzung.

Monitoring

Es fehlen Angaben zu einem Monitoring. Gemäß § 4c Satz 1 BauGB sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind:

- z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme,
- z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.

Es ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren erforderlich; hierzu sind spezifische floristische und faunistische Erhebungen durchzuführen.

Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung

Eine dezidierte Stellungnahme zu den Biotopen im Plangebiet können wir erst nach der Vorlage der Umweltprüfung abgeben.

3.1.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Es fehlt eine Analyse und Bewertung der ökologischen Wertigkeit der Bestandsflächen.

Ein Artenschutzgutachten ist zu erstellen. Sämtliche von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange sind nach § 1 Abs. 7 BauGB zu ermitteln, bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (= sog. Abwägungsgebot). Dazu gehören auch die Belange von Natur und Umwelt. Bestehen aufgrund der Grundlage dieses Gutachten die Unvereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht, so ist eine Baugenehmigung zu versagen. Hinsichtlich der Thematik „Bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse / Singschwan / Zwergschwan“ halten wir eine Verträglichkeitsprüfung in Anlehnung an die Vogelschutzrichtlinie für unabdingbar (s.o.).

3.1.3 Planerische Vorgaben

Die Planung widerspricht den Zielen des Landschaftsrahmenplanes (2021). Das Plangebiet liegt innerhalb eines geplanten Landschaftsschutzgebietes. Es weist für weite Teile des Gemeindegebietes ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus. Es überschneidet sich teilweise mit einem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG. Das Gemeindegebiet ist von Biotopverbundachsen durchzogen und weist an der Grenze zur Nachbargemeinde Heidmoor einen Biotopschwerpunktbereich auf. Im Nordwesten liegen ein bedeutsames Nahrungsgebiet und ein Flugkorridor für Gänse, Sing- und Zwergschwäne, daran angrenzend durchzieht eine historisch-kulturell wertvolle Knicklandschaft das westliche Gemeindegebiet.

Aus naturschutzfachlichen Gründen halten wir daher ein Raumordnungsverfahren für das Plangebiet für unumgänglich.

Weitere Zielkonflikte zum Landschaftsrahmenplan sind:

Das Plangebiet liegt im Bereich von klimasensitiven Böden. Diese Böden sind sehr wertvoll und es bedarf einer Strategie, wie die Böden erhalten werden können und die Artenvielfalt gefördert werden kann.

Gewässer

Es fehlt ein Konzept für den naturnahen Ausbau der vorhandenen Gewässer im Plangebiet und deren Pflege.

Knicks

Die Knicks sind zu betrachten und zu bewerten. Degenerierte Knicks sind wieder herzustellen. Ein Pflegekonzept ist unter Beachtung der Knickschutzverordnung zu erstellen.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



f. d. *BUND SH*
Marina Quoirin-Nebel